

# Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

07.11.2014 17/3059

### Schriftliche Anfragen

der Abgeordneten **Christine Kamm BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vom 25.07.2014

#### Abschiebehaft in Bayern 1

Die neue Abschiebehaftanstalt in Mühldorf am Inn hat eine Kapazität von 180 Haftplätzen. Nach Auskunft der JVA wurden seit Inbetriebnahme mehr als 330 Flüchtlinge dort inhaftiert. Immer wieder kommt es im Rahmen der Dublinverordnung auch zur Abschiebung von Flüchtlingen aus Kriegsgebieten in andere europäische Staaten. Allein die illegale Einreise, das Fehlen eines festen Wohnsitzes oder die Mittellosigkeit des Betroffenen rechtfertige keine Inhaftierung. Viele Personen, die eine an 100 % grenzende Chance auf subsidiären Schutz oder auf Anerkennung als Asylberechtigte haben, werden dennoch im Rahmen des Dublinverfahrens zwischen europäischen Staaten hin- und hergeschoben und dabei auch in Haft genommen. Viele Inhaftierungen sind unverhältnismäßig.

Zudem ist fraglich, ob die Kosten der Abschiebehaft, die auf Antrag der Bundespolizei vollzogen wird, auch vom Bund übernommen werden. Hier muss Transparenz hergestellt und das Konnexitätsprinzip gewahrt bleiben.

#### Daher frage ich die Staatsregierung:

- 1. a) Wie viele Personen befinden sich im Moment in Bayern in Abschiebehaft, aufgeschlüsselt nach Nationalität, Alter und Zielland der Abschiebung?
  - b) Wie viele Personen wurden jeweils 2012, 2013 und 2014 in Abschiebehaft genommen, aufgeschlüsselt nach Nationalität, Alter und Zielland der Abschiebung?
  - c) Wie viele Personen davon wurden im Rahmen des Dublin-Verfahrens jeweils 2012, 2013 und 2014 inhaftiert, aufgeschlüsselt nach Nationalität, Alter und Zielland der Abschiebung?
- 2. a) Wie lang war die durchschnittliche Haftdauer bei den Fällen der Fragen 1 b und c?
  - b) Wie lang war die maximale Haftdauer in den Fällen der Fragen 1 b und c?
  - c) Wie viele der Personen, die als sogenannte "Gefährder" oder "Gefährderinnen" abgeschoben werden, waren seit Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt dort untergebracht, aufgeschlüsselt nach Nationalität?
- 3. a) Wie viele Personen befinden sich im Moment auf Antrag der Bundespolizei in Bayern in Abschiebehaft?
  - b) Wer trägt die Kosten für die Inhaftierung dieser Personen?
  - c) Wie viele Personen hiervon hatten eine syrische Staatsbürgerschaft?

- 4. a) Wie viele ausreisepflichtige Personen sind seit Oktober 2013 freiwillig aus Bayern ausgereist, aufgeschlüsselt nach Nationalität und Zielland der Ausreise?
  - b) Wie viele ausreisepflichtige Personen sind seit Oktober 2013 ohne Abschiebehaft aus Bayern abgeschoben worden, aufgeschlüsselt nach Nationalität und Zielland der Abschiebung?
  - c) Wie viele Straftäterinnen und Straftäter, die ihre Strafe zuvor in einer regulären JVA verbüßt hatten, sind seit Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt Mühldorf dort zum Zweck der Durchführung einer Abschiebung untergebracht worden?
- 5. a) Wurde die Leitung der Abschiebehaftanstalt vorab darüber informiert, dass Gefährderinnen und Gefährder oder Straftäterinnen und Straftäter, die ihre Strafe bereits verbüßt haben, dorthin verlegt werden?
  - b) Wie viele Abschiebehäftlinge wurden seit Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt dort inhaftiert, aufgeschlüsselt nach Alter, Nationalität und Zielland der Abschiebung?
  - c) Wie viele Abschiebehäftlinge wurden seit Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt wieder aus der Haft entlassen, aufgeschlüsselt nach Alter, Nationalität und Zielland der Abschiebung?
- 6. a) Wie viele Abschiebehäftlinge wurden im Rahmen der grenznahen Rückweisungsprozedur in der Anstalt inhaftiert?
  - b) Wie viele Abschiebehäftlinge wurden wegen ausländerrechtlicher Vergehen in Abschiebehaft genommen?
  - c) Wie viele Abschiebungen erfolgten seit Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt aus der Haft heraus, aufgeschlüsselt nach Alter, Nationalität und Zielland der Abschiebung?
- 7. a) Bei welchen Sprachen können die Häftlinge dort auf Dolmetscher und Dolmetscherinnen zurückgreifen?
  - b) Welche Möglichkeiten haben die Häftlinge mit der Außenwelt, insbesondere dem Zielland der Abschiebung, aus der Haft heraus zu kommunizieren?
  - c) Widerspricht die eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeit der Gefangenen in Mühldorf europarechtlichen Vorgaben?
- 8. a) Wie häufig haben die Gefangenen die Möglichkeit, mit Anwältinnen und Anwälten, ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zu kommunizieren?
  - b) Wie wurden die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Haftanstalt speziell für den Umgang mit Abschiebehäftlingen geschult?
  - c) Können Abschiebehäftlinge bei Überlastung der Abschiebehaftanstalt auch in anderen Justizvollzugsanstalten in Bayern untergebracht werden?

#### Abschiebehaft in Bayern 2

In der Abschiebehaft Mühldorf am Inn ist es nach Auskunft der Haftanstalt in der Vergangenheit mehrmals zu Konflikten und Selbstmordversuchen gekommen.

Daher frage ich die Staatsregierung:

- 1. a) Wie oft kam es seit Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt zu Konflikten zwischen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten und Häftlingen?
  - b) Wie sind die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten geschult, um mit diesen Konflikten umzugehen?
  - c) Wie wurden die in der Frage 1a genannten Konflikte gelöst?
- 2. a) Wie oft kam es seit Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt zu Suizidversuchen seitens der Häftlinge?
  - b) Wie oft kam es seit Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt zu Selbstverletzungen seitens der H\u00e4ftlinge?
  - c) Wie wird die psychologische Betreuung der Gefangenen gewährleistet?
- 3. a) Wie oft kam es in den Jahren 2011, 2012 und 2013 zu Suizidversuchen von Abschiebehäftlingen?
  - b) Wie oft kam es in den Jahren 2011, 2012 und 2013 zu Selbstverletzungen von Abschiebehäftlingen?
- 4. a) Wer führt die Abschiebungen aus der Haftanstalt Mühldorf durch?
  - b) Wie ist der Vorgang einer Abschiebung?
- 5. a) Welche Voraussetzungen müssen für eine freiwillige Ausreise aus Deutschland aus der Haftanstalt heraus vorliegen?
  - b) Welche Bedingungen müssen hierbei erfüllt sein?

#### **Antwort**

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 16.09.2014

Die beiden Schriftlichen Anfragen "Abschiebehaft in Bayern 1" und "Abschiebehaft in Bayern 2" werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt beantwortet:

#### Vorbemerkung:

Die Justizvollzugsanstalt Mühldorf a. Inn – Einrichtung für Abschiebehaft – wurde am 25. November 2013 als solche in Betrieb genommen. Diese spezielle Hafteinrichtung unterliegt den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG), soweit nicht § 62 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder Eigenart bzw. Zweck der Abschiebungshaft dem entgegenstehen (§ 422 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG).

#### "Abschiebehaft in Bayern 1"

#### 1. a) Wie viele Personen befinden sich im Moment in Bayern in Abschiebehaft, aufgeschlüsselt nach Nationalität, Alter und Zielland der Abschiebung?

Statistische Daten zu Gefangenen werden im Justizvollzug jeweils zum Monatsende erhoben, weshalb als Stichtag hier wie im Folgenden für alle Fragen, die sich auf den aktuellen Stand ("im Moment") beziehen, der 31. Juli 2014 gewählt wurde.

Am 31. Juli 2014 befanden sich in Bayern sieben Personen in Abschiebungshaft. Hierbei handelt es sich um sechs Erwachsene, die aus dem Kosovo (drei Personen), Mazedonien, Senegal und Vietnam (jeweils eine Person) stammen sowie einen Heranwachsenden aus Mali. Zielländer waren Ungarn, Kosovo, Mazedonien und Vietnam.

#### b) Wie viele Personen wurden jeweils 2012, 2013 und 2014 in Abschiebehaft genommen, aufgeschlüsselt nach Nationalität, Alter und Zielland der Abschiebung?

Die Anzahl der in den Jahren 2012, 2013 und 2014 (bis zum 31. Juli 2014) mindestens einen Tag in Abschiebungshaft genommenen Personen, aufgeschlüsselt nach Nationalität und Alter, kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Die Zielländer werden statistisch nicht erfasst und ließen sich für die Vergangenheit nur mit unvertretbarem Aufwand ermitteln. Die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 20. Dezember 2013 auf Frage 3 a der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Christiane Kamm, LT-Drs. 17/352, enthält Angaben zu den Zielländern bei Dublin-Überstellungen unabhängig davon, ob Abschiebungshaft angeordnet war.

	2012	2013	2014
Jugendliche	27	6	0
Heranwachsende	106	116	42
Erwachsene	879	837	288
Gesamt	1.012	959	330

2012		2013		2014	
afghanisch	94	kosovarisch	170	syrisch	33
kosovarisch	71	pakistanisch	75	kosovarisch	32
türkisch	70	afghanisch	65	afghanisch	27
algerisch	63	serbisch	40	nigerianisch	20
nigerianisch	54	nigerianisch	39	pakistanisch	18
serbisch	46	russisch	36	serbisch	16
pakistanisch	44	syrisch	36	georgisch	13
somalisch	37	tunesisch	32	somalisch	12
tunesisch	34	georgisch	31	tunesisch	12
russisch	33	türkisch	28	albanisch	11
marokkanisch	30	somalisch	26	marokkanisch	11
vietnamesisch	29	albanisch	25	senegalesisch	10
irakisch	26	marokkanisch	25	ghanaisch	9
albanisch	23	ivorisch	22	irakisch	8
georgisch	23	ghanaisch	20	türkisch	8
syrisch	23	vietnamesisch	20	ivorisch	6
ghanaisch	22	algerisch	17	russisch	5
ukrainisch	16	malisch	17	armenisch	5
indisch	15	irakisch	15	rumänisch	5
mazedonisch	15	senegalesisch	12	vietnamesisch	5
bangladeschisch	13	indisch	11	äthiopisch	4
bosnisch- herzegowinisch	11	bosnisch- herzegowinisch	9	bosnisch- herzegowinisch	4

chinesisch	11	eritreisch	9	indisch	4
senegalesisch	10	mazedonisch	9	algerisch	3
libysch	9	ukrainisch	9	chinesisch	3
ivorisch	8	chinesisch	8	eritreisch	3
kroatisch	8	iranisch	8	gambisch	3
moldauisch	8	kamerunisch	8	griechisch	3
armenisch	7	staatenlos	8	ukrainisch	3
malisch	7	jordanisch	7	weißrussisch	3
rumänisch	7	ägyptisch	6	burkinisch	2
ägyptisch	6	äthiopisch	6	kongolesisch	2
guineisch	6	moldauisch	6	litauisch	2
kamerunisch	6	rumänisch	6	malisch	2
sudanesisch	6	ungeklärt	6	polnisch	2
bulgarisch	5	bangladeschisch	5	südsudanesisch	2
burkinisch	5	armenisch	4	tschadisch	2
iranisch	5	aser- baidschanisch	4	ägyptisch	1
israelisch	5	burkinisch	4	amerikanisch	1
kenianisch	5	libysch	4	argentinisch	1
kongolesisch	5	montenegri-	4	bangladeschisch	1
		nisch			
libanesisch	5	polnisch	4	bulgarisch	1
mongolisch	5	komorisch	3	iranisch	1
srilankisch	5	kongolesisch	3	italienisch	1
staatenlos	5	liberianisch	3	kenianisch	1
ungeklärt	5	ohne Angabe	3	kubanisch	1
eritreisch	4	togoisch	3	mauretanisch	1
montenegrinisch	4	tschadisch	3	mazedonisch	1
aserbaidschanisch	3	weißrussisch	3	nigrisch	1
beninisch	3	bulgarisch	2	sierra-leonisch	1
gambisch	3	gambisch	2	staatenlos	1
kasachisch	3	guinea- bissauisch	2	togoisch	1
kolumbianisch	3	kroatisch	2	ugandisch	1
polnisch	3	kubanisch	2	ungeklärt	1
tschadisch	3	lettisch	2		
weißrussisch	3	litauisch	2		
amerikanisch	2	nigrisch	2		
dominikanisch	2	peruanisch	2		
griechisch	2	sierra-leonisch	2		
jordanisch	2	srilankisch	2		
lettisch	2	amerikanisch	1		
liberianisch	2	brasilianisch	1		
nepalesisch	2	chilenisch	1		
nigrisch	2	dominikanisch	1		
sierra-leonisch	2	ecuadorianisch	1		
slowenisch	2	guatemaltekisch	1		
togoisch	2	guineisch	1		
ungarisch	2	israelisch	1		
- (übriges Afrika)	1	kambodscha- nisch	1		
angolanisch	1	kasachisch	1		
äthiopisch	1	kirgisisch	1		
ecuadorianisch	1	kolumbianisch	1		
guinea-bissauisch	1	libanesisch	1		
jamaikanisch	1	mauretanisch	1		
peruanisch	1	mauritisch	1		
slowakisch	1	ruandisch	1		
	1	slowakisch	1		
tansanisch		i l			<del></del>
usbekisch	1	südafrikanisch	1		
	1	südafrikanisch sudanesisch	1		

#### c) Wie viele Personen davon wurden im Rahmen des Dublin-Verfahrens jeweils 2012, 2013 und 2014 inhaftiert, aufgeschlüsselt nach Nationalität, Alter und Zielland der Abschiebung?

Die nachgefragten Daten werden statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Aufwand auch nicht ermittelt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 b verwiesen

# 2. a) Wie lang war die durchschnittliche Haftdauer bei den Fällen der Fragen 1 b und c?

Die durchschnittliche Haftdauer lag bezogen auf die Anzahl sämtlicher in Bayern inhaftierter Betroffener im Jahr 2012 bei rund 24 Tagen, im Jahr 2013 bei rund 26 Tagen und im Jahr 2014 (bis zum 31. Juli 2014) bei rund 21 Tagen. Eine Differenzierung zwischen sogenannten Dublin- und sonstigen Fällen ist insoweit nicht möglich, vgl. Antwort zu Frage 1 c.

# b) Wie lang war die maximale Haftdauer in den Fällen der Fragen 1 b und c?

Die maximale Dauer der Abschiebungshaft betrug im Jahr 2012 257 Tage, im Jahr 2013 178 Tage und im Jahr 2014 (bis zum 31. Juli 2014) 105 Tage. Eine Differenzierung zwischen sogenannten Dublin- und sonstigen Fällen ist insoweit nicht möglich, vgl. Antwort zu der Frage 1 c.

#### c) Wie viele der Personen, die als sogenannte "Gefährder" oder "Gefährderinnen" abgeschoben werden, waren seit Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt dort untergebracht, aufgeschlüsselt nach Nationalität?

Bezüglich des Kriteriums "Gefährder" bzw. "sogenannte Gefährder" wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern vom 26. September 2007 zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage vom 30. August 2007 verwiesen (LT-Drucksache 15/8840 vom 7. November 2007).

Seit Inbetriebnahme der Justizvollzugsanstalt Mühldorf a. Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft – wurden dort keine ausländischen "Gefährder" oder "Gefährderinnen" untergebracht.

#### 3. a) Wie viele Personen befinden sich im Moment auf Antrag der Bundespolizei in Bayern in Abschiebehaft?

Zum Stichtag 31. Juli 2014 befanden sich in Bayern keine Personen auf Antrag der Bundespolizei in Abschiebungshaft.

#### b) Wer trägt die Kosten für die Inhaftierung dieser Personen?

Die Kosten für den Vollzug der Abschiebungshaft in Bayern trägt der Freistaat Bayern.

#### c) Wie viele Personen hiervon hatten eine syrische Staatsbürgerschaft?

Zum Stichtag 31. Juli 2014 befand sich in Bayern keine Person mit syrischer Staatsangehörigkeit auf Antrag der Bundespolizei in Abschiebungshaft, vgl. Antwort zu Frage 1 a.

# 4. a) Wie viele ausreisepflichtige Personen sind seit Oktober 2013 freiwillig aus Bayern ausgereist, aufgeschlüsselt nach Nationalität und Zielland der Ausreise?

Auf die anliegende Aufstellung der über das REAG/GARP-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany)/(Government Assisted Repatriation Programme) finanziell unterstützten freiwilligen Ausreisen im Zeitraum von Oktober 2013 bis 31. Juli 2014 wird verwiesen.

Seite 4

Die Gesamtzahl derer, die ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln das Bundesgebiet freiwillig verlassen haben, wird statistisch nicht erfasst und kann mit vertretbarem Aufwand auch nicht ermittelt werden.

#### b) Wie viele ausreisepflichtige Personen sind seit Oktober 2013 ohne Abschiebehaft aus Bayern abgeschoben worden, aufgeschlüsselt nach Nationalität und Zielland der Abschiebung?

Auf die nachfolgende Tabelle wird verwiesen. Sie erfasst nur Abschiebungen in der Zuständigkeit des Freistaats Bayern.

Nationalität	Gesamt	davon anderes Zielland
Afghanistan	11	2 Belgien 1 Großbritannien 1 Italien 3 Ungarn 2 Schweden 1 Bulgarien 1 Norwegen
Armenien	1	0
Aserbaidschan	10	0
Bosnien-Herzegowina	29	0
China (VR)	5	0
Dem. Republik Kongo (Zaire)	1	1 Ungarn
Eritrea	1	1 Italien
Gambia	1	0
Georgien	1	1 Schweden
Irak	5	3 Schweden 1 Schweiz
Iran	3	2 Italien 1 Schweiz
Jordanien	1	1 Rumänien
Kasachstan	1	0
Kosovo (Republik)	20	2 Ungarn
Mali	3	2 Italien 1 Ungarn
Mazedonien	7	1 Frankreich
Nigeria	11	6 Italien 1 Ungarn 1 Schweiz 1 Belgien 1 Spanien
Pakistan	6	2 Österreich 2 Ungarn
Rumänien	2	0
Russland	32	6 Belgien 2 Finnland 6 Schweiz 13 Polen 1 Österreich 1 Litauen 1 Finnland
Senegal	14	2 Belgien 1 Ungarn 6 Spanien 4 Italien 1 Niederlande
Serbien	36	0
Sierra Leone	1	1 Italien
Somalia	3	2 Italien 1 Schweden

Syrien	4	1 Italien 2 Ungarn 1 Schweden
Türkei	1	0
Ukraine	7	1 Frankreich 3 Polen
Vietnam	2	0
staatenlos	2	2 Norwegen
ungeklärt	1	1 Italien
Äthiopien	4	2 Italien 1 Norwegen 1 Niederlande
Gesamt	226	105

c) Wie viele Straftäterinnen und Straftäter, die ihre Strafe zuvor in einer regulären JVA verbüßt hatten, sind seit Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt Mühldorf dort zum Zweck der Durchführung einer Abschiebung untergebracht worden?

Die nachgefragten Daten werden statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Aufwand auch nicht ermittelt werden.

5. a) Wurde die Leitung der Abschiebehaftanstalt vorab darüber informiert, dass Gefährderinnen und Gefährder oder Straftäterinnen und Straftäter, die ihre Strafe bereits verbüßt haben, dorthin verlegt werden?

Sofern ein Betroffener unmittelbar aus einer anderen Justizvollzugsanstalt, in der er eine Freiheitsstrafe verbüßt hat, zum Vollzug der Abschiebungshaft in die Justizvollzugsanstalt Mühldorf a. Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft – verbracht wird, wird die Einrichtung hierüber in der Regel vorab durch die abgebende Justizvollzugsanstalt informiert. Auch dem der Inhaftierung zugrundeliegenden richterlichen Beschluss über die Anordnung von Abschiebungshaft ist der Grund der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung zu entnehmen. Zur Frage nach "Gefährdern" wird auf die Antwort zu Frage 2 c verwiesen.

b) Wie viele Abschiebehäftlinge wurden seit Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt dort inhaftiert, aufgeschlüsselt nach Alter, Nationalität und Zielland der Abschiebung?

Zwischen dem 30. November 2013 (erster Stichtag nach Inbetriebnahme) und dem 31. Juli 2014 waren dort 354 Betroffene mindestens einen Tag inhaftiert. Eine Aufschlüsselung nach Alter und Nationalität kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Zum Zielland der Abschiebung wird auf die Antwort zu Frage 1 b verwiesen.

Jugendliche	0
Heranwachsende	48
Erwachsene	306
Gesamt	354
afghanisch	36
syrisch	33
kosovarisch	32
pakistanisch	22

nigerianisch	20
serbisch	16
georgisch	15
marokkanisch	13
somalisch	13
tunesisch	12
senegalesisch	10
russisch	9
türkisch	8
irakisch	8
ghanaisch	8
ivorisch	6
albanisch	5
ukrainisch	5
vietnamesisch	5
gambisch	5
eritreisch	4
indisch	4
armenisch	4
algerisch	3
rumänisch	3
	-
weißrussisch	3
bosnisch-	
herzegowinisch	3
burkinisch	3
mazedonisch	3
äthiopisch	3
aserbaidschanisch	2
kongolesisch	2
griechisch	2
chinesisch	2
litauisch	2
südsudanesisch	2
ägyptisch	2
malisch	2
tschadisch	2
kamerunisch	2
ungeklärt	2
staatenlos	2
togoisch	1
italienisch	1
polnisch	1
brasilianisch	1
sierraleonisch	1
libysch	1
iranisch	1
mauretanisch	1
bangladeschisch	1
amerikanisch	1
nigrisch	1 1
argentinisch	1 1
peruanisch	1 1
israelisch	1 1
kenianisch	1 1
kubanisch	1 1
Kubariistri	'

#### c) Wie viele Abschiebehäftlinge wurden seit Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt wieder aus der Haft entlassen, aufgeschlüsselt nach Alter, Nationalität und Zielland der Abschiebung?

Die nachgefragten Daten werden statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Aufwand auch nicht ermittelt

#### 6. a) Wie viele Abschiebehäftlinge wurden im Rahmen der grenznahen Rückweisungsprozedur in der Anstalt inhaftiert?

Es wird davon ausgegangen, dass Fälle von Zurückweisungshaft (§ 15 Abs. 5 AufenthG) und Zurückschiebungshaft (§ 57 Abs. 3 i. V. m. § 62 AufenthG) angesprochen sind. Die nachgefragten Daten werden statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden. Zurückweisungen und Zurückschiebungen erfolgen überwiegend in Zuständigkeit der Bundespolizei im Rahmen deren grenzpolizeilichen Aufgaben. Fälle von Zurückweisungshaft auf Antrag bayerischer Behörden gab es nicht.

#### b) Wie viele Abschiebehäftlinge wurden wegen ausländerrechtlicher Vergehen in Abschiebehaft genommen?

Abschiebungshaft dient nicht der Sanktionierung von Vergehen gleichwelcher Art, sondern entweder der Vorbereitung einer Ausweisung (Vorbereitungshaft, § 62 Abs. 2 AufenthG) oder der Sicherung der Abschiebung (Sicherungshaft, § 62 Abs. 3 AufenthG). Sollte gemeint sein, in wie vielen Fällen ein ausländerrechtliches Vergehen Grundlage für die Bejahung eines Haftgrundes durch das Haftgericht war, werden die Daten statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Aufwand auch nicht ermittelt werden.

#### c) Wie viele Abschiebungen erfolgten seit Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt aus der Haft heraus, aufgeschlüsselt nach Alter, Nationalität und Zielland der Abschiebung?

Auf die nachfolgende Tabelle wird verwiesen. Sie erfasst nur Abschiebungen in der Zuständigkeit des Freistaats Bayern.

GebDatum	Nationalität	Zielland
16.06.1992	afghanisch	Belgien
31.12.1994	afghanisch	Ungarn
16.06.1992	albanisch	Albanien
25.11.1992	albanisch	Albanien
02.01.1987	albanisch	Albanien
18.04.1968	algerisch	Italien
11.07.1967	amerikanisch	Vereinigte Staaten von Amerika
06.08.1975	argentinisch	Argentinien
09.04.1982	armenisch	Armenien
01.01.1978	armenisch	Armenien
13.08.1984	armenisch	Armenien
22.12.1974	aserbaidschanisch	Aserbaidschan
11.01.1983	bosnisch	Bosnien-Herzegowina
02.11.1983	bosnisch	Bosnien-Herzegowina
26.10.1980	brasilianisch	Brasilien
15.06.1990	burkinisch	Italien
23.02.1984	chinesisch	China (VR)
04.03.1984	chinesisch	China (VR)
03.03.1969	chinesisch	China (VR)
30.06.1991	dominikanisch	Dominikanische Republik
29.12.1990	georgisch	Litauen

03.10.1973	georgisch	Georgien
11.09.1987	georgisch	Georgien
06.01.1989	georgisch	Georgien
23.02.1989	georgisch	Georgien
10.08.1976	georgisch	Schweden
15.01.1987	ghanaisch	Italien
14.05.1983	ghanaisch	Ghana
01.01.1985	ghanaisch	Ghana
08.04.1985	griechisch	Griechenland
17.06.1986	indisch	Slowakei
18.03.1983	indisch	Indien
19.09.1981	iranisch	Italien
31.08.1965	italienisch	Italien
02.05.1973		
02.05.1973	ivorisch	Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)
13.02.1985	kenianisch	Kenia
13.09.1992	kosovarisch	Ungarn
14.10.1987	kosovarisch	Kosovo (Republik)
		· · · · · ·
20.01.1977	kosovarisch	Kosovo (Republik)
03.12.1984	kosovarisch	Kosovo (Republik)
25.12.1991	kosovarisch	Kosovo (Republik)
20.10.1989	kosovarisch	Kosovo (Republik)
10.09.1985	kosovarisch	Kosovo (Republik)
16.05.1968	kosovarisch	Kosovo (Republik)
05.06.1990	kosovarisch	Kosovo (Republik)
05.03.1979	kosovarisch	Kosovo (Republik)
23.09.1985	kosovarisch	Kosovo (Republik)
30.11.1980	litauisch	Litauen
18.07.1977	litauisch	Litauen
27.07.1991	litauisch	Litauen
31.12.1994	malisch	Schweden
07.08.1991	mazedonisch	Mazedonien
13.09.1995	nigerianisch	Spanien
30.03.1974	nigerianisch	Nigeria
16.03.1967	nigerianisch	Nigeria
28.08.1978	nigerianisch	Nigeria
07.01.1979	pakistanisch	Österreich
20.02.1980	pakistanisch	Ungarn
28.08.1986	pakistanisch	Ungarn
02.11.1985	peruanisch	Peru
17.07.1983	rumänisch	Rumänien
12.12.1993	rumänisch	Rumänien
25.09.1991	rumänisch	Rumänien
02.08.1976	russisch	Ungarn
01.01.1985	senegalesisch	Spanien
16.01.1984	senegalesisch	Ungarn
14.02.1978	senegalesisch	Ungarn
11.03.1973	serbisch	Serbien
18.10.1972		
	serbisch	Serbien
10.09.1960	serbisch	Serbien
11.08.1994	serbisch	Serbien
19.04.1983	serbisch	Serbien
27.03.1964	serbisch	Serbien
03.06.1990	serbisch	Serbien
17.07.1977	slowenisch	Lettland
08.03.1986	syrisch	Italien
29.01.1959	türkisch	Türkei
05.01.1965	türkisch	Türkei
01.06.1967	türkisch	Türkei
14.04.1969	ukrainisch	Ukraine
03.10.1984	vietnamesisch	Vietnam
12.02.1987	vietnamesisch	Vietnam
-	*	·

08.10.1983	vietnamesisch	Vietnam
10.10.1982	vietnamesisch	Vietnam
31.08.1990	weißrussisch	Schweden
08.03.1994	weißrussisch	Schweiz
29.08.1967	ägyptisch	Italien
10.01.1991	äthiopisch	Italien
01.01.1987	äthiopisch	Italien
gesamt 89		

#### 7. a) Bei welchen Sprachen können die Häftlinge dort auf Dolmetscher und Dolmetscherinnen zurückgreifen?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, im Bedarfsfall externe Dolmetscher in allen Sprachen zu Gesprächen mit Abschiebungsgefangenen hinzuzuziehen, soweit Dolmetschertätigkeiten für die entsprechende Sprache in der Region angeboten werden.

#### b) Welche Möglichkeiten haben die Häftlinge mit der Außenwelt, insbesondere dem Zielland der Abschiebung, aus der Haft heraus zu kommunizieren?

In der Justizvollzugsanstalt Mühldorf a. Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft – inhaftierte Abschiebungsgefangene haben die Möglichkeit, schriftlich, fernmündlich (einschließlich Auslandsgesprächen) sowie im Rahmen von Besuchen mit der Außenwelt zu kommunizieren. Zudem ist ihnen der Empfang von Paketen möglich.

#### c) Widerspricht die eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeit der Gefangenen in Mühldorf europarechtlichen Vorgaben?

Die Kommunikationsmöglichkeiten für Abschiebungsgefangene in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf a. Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft – (vgl. Antwort zu Frage 7 b) stehen nicht nur im Einklang mit den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben, sondern gehen deutlich über diese hinaus. Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatenangehöriger (Rückführungsrichtlinie) sieht lediglich vor, dass Abschiebungsgefangenen auf entsprechenden Wunsch zu gestatten ist, "zu gegebener Zeit mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen".

#### 8. a) Wie häufig haben die Gefangenen die Möglichkeit, mit Anwältinnen und Anwälten, ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zu kommunizieren?

Für den Kontakt von in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf a. Inn inhaftierten Abschiebungsgefangenen zu ihren anwaltlichen Vertretern besteht hinsichtlich Besuchen während der Besuchszeiten sowie schriftlicher Korrespondenz keine Begrenzung. Telefonate werden in dringenden Fällen stets, im Übrigen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten ermöglicht. Zur Ausweitung der Möglichkeit zu Telefonaten ist die Einrichtung eines eigenen Telefonraums für Abschiebungsgefangene vorgesehen.

In der Einrichtung sind derzeit drei Sozialpädagogen beschäftigt. Regelmäßig suchen darüber hinaus Vertreter des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes, von Amnesty International sowie ehrenamtlich tätige Privatpersonen die Einrichtung auf, wobei die Anstalt insoweit auf entsprechende Angebote aus der Bevölkerung angewiesen ist.

Jeder Abschiebungsgefangene hat jederzeit die Möglichkeit, um ein persönliches Gespräch mit den genannten Vertretern vor Ort nachzusuchen. Dauer und Frequenz dieser Gespräche werden statistisch nicht erfasst. Sie variieren angesichts der stark schwankenden Belegung sowie des individuellen Gesprächsbedarfs erheblich, sodass eine allgemeinverbindliche Aussage nicht getroffen werden kann. Darüber hinaus können Abschiebungsgefangene bei Bedarf auch schriftlich oder fernmündlich mit Vertretern der genannten Personengruppen außerhalb der Einrichtung in Kontakt treten, vgl. Antwort zu Frage 7 b.

#### b) Wie wurden die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Haftanstalt speziell für den Umgang mit Abschiebehäftlingen geschult?

Eine eigenständige Ausbildung der in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf a. Inn - Einrichtung für Abschiebungshaft tätigen Beamten konnte bereits angesichts der kurzfristigen Umwandlung der Anstalt weder konzipiert noch durchge-

Dem spezifischen Fortbildungsbedarf der im Bereich der Abschiebungshaft eingesetzten Bediensteten wurde jedoch frühzeitig Rechnung getragen. Bereits zu Beginn des Umwandlungsprozesses wurde auf das Spezialwissen von Bediensteten aus Anstalten, in denen bisher Abschiebungshaft vollzogen wurde, zurückgegriffen. Die Justizvollzugsanstalt Mühldorf a. Inn - Einrichtung für Abschiebungshaft - beabsichtigt, noch in diesem Jahr eine juristische Schulung auf dem Gebiet des Ausländerrechts durchzuführen. Zudem soll ein in der Justizvollzugsanstalt Landshut tätiger Fremdsprachenkorrespondent Sprachkurse für Bedienstete der Einrichtung in Mühldorf a. Inn anbieten. Schließlich steht der Einrichtung ein entsprechend ausgebildeter früherer Anstaltsleiter als Supervisor zur Verfügung.

Der vergleichsweise hohe Anteil ausländischer Straf- und Untersuchungsgefangener macht es generell erforderlich, dass sich die im Justizvollzug tätigen Bediensteten aller Laufbahnen und Berufsgruppen zumindest Grundkenntnisse in einschlägigen Fremdsprachen sowie Kenntnisse hinsichtlich Kultur, Mentalität, Sitten und Gebräuche ausländischer Gefangener aneignen. Bereits seit Längerem wird deshalb nachhaltig die Bereitschaft von Bediensteten gefördert, in der vollzuglichen Praxis verwertbare Fremdsprachen durch Sprachkurse zu erlernen. Hierzu gehört beispielsweise die finanzielle Unterstützung einschlägiger Sprachkurse. insbesondere von Volkshochschulkursen. Bereits bisher werden bei gleicher Eignung und Vorliegen aller sonstigen Einstellungsvoraussetzungen Bewerber mit Fremdsprachenkenntnissen bevorzugt eingestellt. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass dabei den über 100 Nationalitäten naturgemäß nicht in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann.

#### c) Können Abschiebehäftlinge bei Überlastung der Abschiebehaftanstalt auch in anderen Justizvollzugsanstalten in Bayern untergebracht werden?

Eine Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in anderen Justizvollzugsanstalten in Bayern ist nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 17. Juli 2014 (verbundene Rechtssachen C-473/13 und C-514/13) nicht zulässig, nachdem es sich bei diesen um keine speziellen Hafteinrichtungen im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatenangehöriger (Rückführungsrichtlinie)

#### "Abschiebehaft in Bayern 2"

#### 1. a) Wie oft kam es seit Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt zu Konflikten zwischen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten und Häftlingen?

Statistische Daten zu Gefangenen werden im Justizvollzug jeweils zum Monatsende erhoben, weshalb als Stichtag hier wie im Folgenden für alle Fragen, die sich auf den aktuellen Stand beziehen, der 31. Juli 2014, und für Fragen, die sich auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme beziehen, der 30. November 2013 gewählt wurde.

Zwischen dem 30. November 2013 und dem 31. Juli 2014 kam es in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf a. Inn - Einrichtung für Abschiebungshaft - zu einem tätlichen Angriff eines Abschiebungsgefangenen auf einen Vollzugsbediensteten, im Rahmen dessen der Gefangene dem Bediensteten gegen den Oberkörper schlug, sodass eine Rippe anbrach.

Rein verbale Auseinandersetzungen werden statistisch nicht erfasst.

#### b) Wie sind die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten geschult, um mit diesen Konflikten umzugehen?

Freiheitsentziehungen stellen für die Betroffenen eine zumeist ungewohnte, jedoch immer emotional belastende Situation dar. Das enge Zusammenleben von Personen verschiedener Herkunft mit oftmals erheblich abweichenden Wertvorstellungen, die Einbindung in einen stark reglementierten Alltag oder auch die Ungewissheit über die künftige Entwicklung fördern das Entstehen von Konflikten jedweder Ausprägung.

Konfliktentstehung, Konfliktvermeidung und Konfliktmanagement sind daher wesentliche Aspekte der Ausbildung der Vollzugsbediensteten, die nicht nur in den psychologischen Lehrfächern behandelt werden, sondern auch im Rahmen der vollzuglichen Vorlesungen und der begleitenden praktischen Übungen. Dabei werden die Ursachen von Konflikten einschließlich der auslösenden Faktoren dargelegt mit dem Ziel, Auseinandersetzungen möglichst schon im Ansatz zu vermeiden. Ergänzend hierzu werden theoretische aber insbesondere auch praktische Methoden zum Umgang mit bereits ausgebrochenen Konflikten vermittelt. Seit mehreren Jahren wird beispielsweise in der Aus- und Fortbildung ein Seminar zum Thema "Selbstbehauptung" angeboten, in dem die Teilnehmer lernen, durch ihr Auftreten Konfliktsituationen aufzulösen.

Die sachgerechte und wirksame Anwendung von Konfliktstrategien ist nur auf der Basis einer erhöhten interkulturellen Kompetenz und eines diskriminierungsfreien Umgangs der Mitarbeiter mit den Gefangenen möglich. Die Vermittlung und Pflege dieser Kompetenzen wird im bayerischen Justizvollzug als Daueraufgabe für Bedienstete auf allen Ebenen angesehen, die neben einer gründlichen Ausbildung durch eine zielgerichtete Fortbildung und einen ständigen und intensiven Austausch von Erfahrungen, Beobachtungen und Wissen unter den Bediensteten gewährleistet wird.

Die Beamten können sich unabhängig von ihrer eigenen Kompetenz darüber hinaus jederzeit an Kollegen wenden, die auf den Umgang mit Konfliktsituationen aller Art besonders vorbereitet sind, beispielsweise als hauptberufliche Psychologen, als Erstansprechpartner oder als Mitarbeiter der Kriseninterventionsteams.

#### c) Wie wurden die in der Frage 1 a genannten Konflikte gelöst?

Der unter der Antwort zu Frage 1 a geschilderte konkrete Konflikt wurde seitens der Einrichtung dahingehend gelöst, dass gegen den Betroffenen Strafanzeige erstattet, er von Polizeibeamten abgeholt und im weiteren Verlauf erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Rein verbale Konflikte werden anhand der unter der Antwort zu Frage 1b geschilderten Strategien, in aller Regel mittels deeskalierender Gespräche gelöst.

#### 2. a) Wie oft kam es seit Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt zu Suizidversuchen seitens der Häftlinge?

Statistische Aufzeichnungen zu Suizidversuchen in bayerischen Justizvollzugsanstalten liegen – unabhängig von der Haftart – nicht vor.

#### b) Wie oft kam es seit Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt zu Selbstverletzungen seitens der Häftlinge?

Statistische Aufzeichnungen zu Selbstverletzungen in bayerischen Justizvollzugsanstalten liegen – unabhängig von der Haftart – nicht vor.

# c) Wie wird die psychologische Betreuung der Gefangenen gewährleistet?

Abschiebungsgefangene werden in der Einrichtung engmaschig durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, Sozialpädagogen, Vertreter von Flüchtlingshilfsdiensten und ehrenamtlich tätige Privatpersonen betreut. Insbesondere in Akutfällen steht der Einrichtung darüber hinaus ein Psychologe aus der Justizvollzugsanstalt Landshut zur Verfügung. Möglichkeiten einer ambulanten psychiatrischen Betreuung durch Ärzte der Institutsambulanz des Inn-Salzach-Klinikums werden gegenwärtig ausgelotet.

# 3. a) Wie oft kam es in den Jahren 2011, 2012 und 2013 zu Suizidversuchen von Abschiebehäftlingen?

Vgl. Antwort zu Frage 2 a.

### b) Wie oft kam es in den Jahren 2011, 2012 und 2013 zu Selbstverletzungen von Abschiebehäftlingen? Vgl. Antwort zu Frage 2 b.

## 4. a) Wer führt die Abschiebungen aus der Haftanstalt Mühldorf durch?

Abschiebungen von Ausländern werden zum einen nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) von der Polizei

als besondere Aufgabenzuweisung nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) durchgeführt.

Zum anderen führt die Bundespolizei nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 3 AufenthG Abschiebungen durch, beispielsweise, wenn der Ausländer unerlaubt eingereist ist, sich danach weiter fortbewegt hat und in einem anderen Grenzraum oder auf einem als Grenzübergangsstelle zugelassenen oder nicht zugelassenen Flughafen, Flug- oder Landeplatz oder See- oder Binnenhafen aufgegriffen wird. Abschiebungsanordnungen des Bundes werden nach § 58 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG von der Bundespolizei vollzogen.

#### b) Wie ist der Vorgang einer Abschiebung?

Der Termin der Abschiebung wird von den zuständigen Behörden (Ausländerbehörde, Bundespolizei, bei Dublin-Überstellungen auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) in der Regel mit den Behörden des Zielstaates vereinbart und allen an der Durchführung der Abschiebung beteiligten Dienststellen, darunter auch der Justizvollzugsanstalt, umgehend mitgeteilt. Abschiebungsgefangene werden innerhalb der Anstalt grundsätzlich am Tag vor der Abschiebung hierauf vorbereitet. Bei entsprechendem Wunsch besteht die Möglichkeit, vor der Entlassung zum Zwecke der Abschiebung ein Gespräch mit einem Vertreter des Sozialdienstes zu führen. Bei der Entlassung selbst wird der Betroffene nebst seiner Habe von Bediensteten der Polizei oder der Bundespolizei an der Pforte der Einrichtung in Empfang genommen.

# 5. a) Welche Voraussetzungen müssen für eine freiwillige Ausreise aus Deutschland aus der Haftanstalt heraus vorliegen?

Eine freiwillige Ausreise eines Ausländers während des Vollzugs der richterlich angeordneten Abschiebungshaft ist grundsätzlich nicht möglich. Im Vorfeld der Beantragung von Abschiebungshaft als Ultima Ratio ("Ausreise nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreichbar") haben die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Beratungs- und Auskunftsverpflichtung, hier insbesondere durch die Rückkehrberatung, einzelfallbezogen den ausreisepflichtigen Ausländer in der Regel bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass im Falle seiner Weigerung, der gesetzlichen Ausreisepflicht fristgerecht nachzukommen, beabsichtigt ist, seine Abschiebung aus der richterlich angeordneten Abschiebungshaft zu vollziehen. Ergänzend prüft das zuständige Amtsgericht ebenfalls, ob nach den Darlegungen der antragstellenden Behörden (Ausländerbehörde, Polizei oder Bundespolizei) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebungshaft in jedem Einzelfall vorliegen.

# b) Welche Bedingungen müssen hierbei erfüllt sein? Vgl. Antwort zu Frage 5 a.

#### Anlage zur Antwort zu Frage 4 a: "Abschiebehaft in Bayern 1"

#### Anmerkung:

Die Zahlen für die Monate Januar bis Juli 2014 sind nur vorläufig. Die Ausreisezahlen können sich daher noch geringfügig verändern.

